

# Schweizerisches Bundesblatt.

37. Jahrgang. III.

Nr. 30.

4. Juli 1885.

---

*Jahresabonnement* (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

*Einrückungsgebühr* per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

*Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.*

---

## Bundesgesetz

betreffend

### Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens.

(Vom 25. Juni 1885.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
in Vollziehung des Artikels 34, Alinea 2 der Bundes-  
verfassung;

nach Einsicht der Botschaften des Bundesrathes vom  
13. Januar und 6. März 1885,

beschließt:

Art. 1. Die im Artikel 34, Absatz 2 der Bundesverfassung dem Bunde übertragene Aufsicht über den Geschäftsbetrieb von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens wird vom Bundesrathe ausgeübt, und es unterliegen derselben alle Privatunternehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens, welche in der Schweiz Geschäfte betreiben wollen.

Vereine mit örtlich beschränktem Geschäftsbetriebe, wie Krankenkassen, Sterbevereine u. s. w., fallen nicht unter dieses Gesetz.

Den Kantonen bleibt vorbehalten, über die Feuerversicherung polizeiliche Vorschriften zu erlassen und den

Feuerversicherungs-Unternehmungen mäßige Beiträge zu Zwecken der Feuerpolizei und des Feuerlöschwesens aufzuerlegen.

Beschwerden gegen Verfügungen letzterer Art unterliegen dem Entscheide des Bundesrathes.

In Bezug auf die kantonalen Versicherungsanstalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen der Kantone vorbehalten.

Art. 2. Um in der Schweiz Geschäfte betreiben zu können, haben die privaten Versicherungsunternehmungen folgende Erfordernisse zu erfüllen :

- 1) Es sind dem Bundesrathe diejenigen öffentlich ausgegebenen Dokumente einzureichen, aus welchen die Grundbestimmungen und die allgemeinen Versicherungsbedingungen der Unternehmung entnommen werden können, und überdies, sofern diese schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Versicherungsgeschäfte betrieben hat, diejenigen Vorlagen zu machen, aus welchen der bisherige Stand der Unternehmung in den durch Artikel 5 bis 8 bezeichneten Richtungen zu erkennen ist (Statuten, Prospekte, Tarife, Rechenschaftsberichte, Jahresrechnungen u. s. f.).

In Bezug auf die Grundbestimmungen und die allgemeinen Versicherungsbedingungen soll insbesondere genau angegeben werden :

- a. bei Aktiengesellschaften: wie groß die Anzahl und das Kapital der gezeichneten Aktien, wie viel davon einbezahlt ist, und welche Vorschriften bezüglich der weitern Haftbarkeit der Aktionäre bestehen;
  - b. bei gegenseitigen Gesellschaften: ob ein Gründungsfond besteht, und mit welchen nähern Bestimmungen, ob die Versicherten oder Versicherungsnehmer für den Gesamtschaden der Jahresrechnung haften, und in welchem Umfange.
- 2) Ferner sind dem Bundesrathe mitzuthemen:
    - a. von den Lebensversicherungsgesellschaften: die Mortalitätstafel, der Zinsfuß und die Nettoprämien, unter

Angabe der Zuschläge oder der sonstigen Deckung der Verwaltungs- und Betriebskosten; die Grundlagen und die Methode der Reserverechnung, sowie die Methode für die Prämienüberträge;

- b. von den Unfallversicherungsgesellschaften: die technischen Grundlagen, im Allgemeinen der Umfang und die Art der Haftung (Kapital, Renten), die Methode der Reserveberechnung für bestehende Rentenschuldpflichten, für angemeldete, aber noch nicht liquidirte Schäden, und der Prämienüberträge für noch nicht abgelaufene Versicherungen;
- c. von Feuer-, Hagel-, Transport- und andern Versicherungsgesellschaften gegen Sachbeschädigung: die zur Anwendung kommenden Grundsätze bei Berechnung der Reserve für die am Schlusse des Rechnungsjahres bekannten, aber noch nicht vollständig erledigten Schäden, sowie der Prämienüberträge für noch nicht abgelaufene Versicherungen und für vorentrichtete Prämien.

3) Ausländische Unternehmungen haben zudem

- a. den Nachweis zu leisten, daß sie an ihrem Gesellschaftssitze auf eigenen Namen Rechte erwerben oder Verbindlichkeiten eingehen können;
- b. ein Hauptdomizil in der Schweiz und einen Generalbevollmächtigten zu bezeichnen, sowie eine Abschrift der demselben zu ertheilenden Vollmacht vorzulegen.

4) Sämmtliche Privatversicherungsunternehmungen sind gehalten, in jedem Kanton, in dessen Gebiete sie Geschäfte betreiben, ein Rechtsdomizil zu verzeigen; an welchem sie, sofern der Versicherungsvertrag nicht den Wohnort des Klägers als Gerichtsstand vorsieht, bezüglich der mit Einwohnern des betreffenden Kantons abgeschlossenen Versicherungsverträge gleich wie an ihrem schweizerischen Hauptdomizile belangt werden können.

Ueberdies steht es für Ansprüche aus Versicherungsverträgen gegen Feuerschaden dem Kläger frei, den Gerichtsstand der gelegenen Sache anzurufen.

Sie sind ferner gehalten, alle ihre Verbindlichkeiten im Domizil des Versicherten zu erfüllen, sofern nicht der Versicherungsvertrag das kantonale Domizil der Unternehmung als Erfüllungsort vorsieht.

Bestimmungen des Versicherungsvertrages, welche mit diesen Vorschriften im Widerspruch stehen, sind ungültig.

- 5) Die Privatversicherungs-Unternehmungen haben zuhanden des Bundesrathes eine von diesem festzusetzende Kautionsleistung zu leisten.

Art. 3. Der Bundesrath entscheidet auf Grund der vorgelegten Ausweise und allfällig anderer von ihm ermittelten thatsächlichen Verhältnisse über die an ihn gelangenden Gesuche um Bewilligung des Geschäftsbetriebes.

Ohne die Bewilligung des Bundesrathes ist privaten Unternehmungen die Vornahme von Versicherungsgeschäften in der Schweiz gänzlich untersagt. Vorbehalten bleibt die im Artikel 14 enthaltene Uebergangsbewilligung.

Art. 4. Treten später Veränderungen in den unter Artikel 2, Ziff. 1 bis 3, bezeichneten Verhältnissen ein, so ist von denselben dem Bundesrathe sofort Kenntniß zu geben.

Art. 5. Jede private Versicherungsunternehmung hat alljährlich, innerhalb sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres, dem Bundesrath den Rechenschaftsbericht einzureichen, aus welchem für jeden Hauptzweig der Versicherungen (Leben, Unfall, Feuer, Transport u. s. w.) und bei der Lebensversicherung für jede Versicherungsart deutlich zu entnehmen sind:

- 1) Der Versicherungsbestand zu Anfang des Rechnungsjahres;
- 2) bei der Lebensversicherung der neue Zuwachs und die freiwilligen Austritte (Verzicht, Ablauf, Rückkauf u. s. w.)

- während des Rechnungsjahres, bei den übrigen Versicherungszweigen die der Prämieinnahme des Rechnungsjahres entsprechenden Versicherungssummen oder Versicherungsverpflichtungen;
- 3) die Anzahl der im Rechnungsjahre eingetretenen Schadenfälle und die dafür bezahlten und reservierten Beträge, und dazu bei der Lebensversicherung das Verhältniß der Sterbefälle zu den Wahrscheinlichkeits-erwartungen;
  - 4) der Versicherungsbestand am Schlusse des Rechnungsjahres, sowie die territoriale Ausdehnung des Versicherungsbetriebes;
  - 5) die Verhältnisse der Rückversicherung, d. h. ob und wie viel die Gesellschaft von ihren Risiken in Rückversicherung gegeben, und im Weiteren, ob und wie viel sie an Rückversicherungen von andern Gesellschaften übernommen hat.

Art. 6. Mit dem Rechenschaftsbericht ist auch die Jahresrechnung einzureichen, welche enthalten soll:

- 1) Die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben des Jahres, nach den einzelnen Versicherungszweigen, und bei der Lebensversicherung auch nach ihren Arten, wobei insbesondere aufzuführen sind:
  - a. die an Prämien, Zinsen und Sonstigem vereinnahmten Beträge;
  - b. die für Prämienrückvergütungen, Rückversicherungen, Schäden, Provisionen und Verwaltungskosten, sowie Sonstiges verausgabten Beträge.
- 2) Die Bilanz auf Schluß des Rechnungsjahres, wobei insbesondere
  - a. unter den Passiven: die Reserven nach den einzelnen Versicherungszweigen und bei der Lebensversicherung auch nach ihren Arten zu unterscheiden und die Prämienüberträge separat einzustellen sind;

b. unter den Aktiven aufzuführen sind :

die Immobilien, Kapitalanlagen und Werthpapiere nach ihren Arten und ihrer Werthung;

die Organisationskosten und ihre Amortisationsweise, so weit solche überhaupt unter den Aktiven figuriren;

die Ausstände bei den Agenturen, wobei der wirkliche Rechnungssaldo aus Prämieninkasso u. s. w. zu unterscheiden ist von demjenigen Betrage, der etwa an Provision unter den Titel von Ausständen zur Amortisation verlegt ist.

Die Bilanzen der Unternehmungen sind im schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen.

Versicherungs-Unternehmungen, welche statutarisch ihre Bilanzen nicht jährlich abzuschließen pflegen, kann der Bundesrath für Einreichung derselben einen entsprechend erweiterten Termin ansetzen.

Art. 7. Gleichzeitig mit der allgemeinen Jahresrechnung sollen, ebenfalls nach den einzelnen Versicherungszweigen und bei der Lebensversicherung auch nach ihren Arten, mitgetheilt werden :

- 1) die zu Anfang und am Schluß des Rechnungsjahres laufenden Versicherungen, soweit sie aus dem in der Schweiz erzielten Geschäfte stammen;
- 2) die im Rechnungsjahre in der Schweiz eingenommenen Prämien;
- 3) die im Rechnungsjahre in der Schweiz fällig gewordenen Versicherungsbeträge.

Aus diesen Angaben nach Ziffern 2 und 3 soll das in jedem Kanton erzielte Resultat ersichtlich sein.

Art. 8. Auf Verlangen haben die Versicherungsunternehmungen und deren Generalbevollmächtigte (Artikel 2, Ziffer 3 b) dem Bundesrathe noch weitere Auskunft zu er-

theilen, sowie Einsicht in die Bücher, Kontrollen u. s. w. über alle Theile der Verwaltung zu gestatten.

Art. 9. Der Bundesrath trifft jederzeit die ihm durch das allgemeine Interesse und dasjenige der Versicherten geboten erscheinenden Verfügungen.

Wenn der Stand einer Unternehmung für die Versicherten nicht mehr die nothwendige Garantie bietet und die Unternehmung nicht innert der festgesetzten Frist die vom Bundesrathe verlangten Abänderungen an ihrer Organisation oder Geschäftsführung vornimmt, so hat der Bundesrath derselben die Bewilligung zum Abschlusse weiterer Geschäfte zu entziehen.

Im Falle des Rückzuges einer Konzession soll, gleich wie in demjenigen einer freiwilligen Verzichtleistung auf dieselbe, die Kautions erst auf den Nachweis der Unternehmung zurückerstattet werden, daß sie alle ihre Verbindlichkeiten in der Schweiz bereinigt hat, und nach einer Bekanntmachung, welche dreimal innert sechs Monaten auf Kosten der Gesellschaft in den vom Bundesrathe bezeichneten Blättern erschienen ist. Die Beteiligten haben dem Bundesrathe innert der in dieser Bekanntmachung festgesetzten Fristen ihre Einsprachen einzureichen, und die Rückerstattung der Kautions wird nur erfolgen, wenn keine Einsprachen vorliegen, oder wenn diese, gütlich oder rechtlich, zum Austrage gelangt sind.

Art. 10. Der Bundesrath ist befugt, gegen Unternehmungen oder deren Vertreter, welche den von ihm erlassenen Verfügungen und Verordnungen (Art. 9 und 15) zuwiderhandeln, Ordnungsbußen bis auf den Betrag von 1000 Franken auszusprechen.

Art. 11. Von Amtes wegen oder auf Klage hin werden den kantonalen Gerichten zur Bestrafung überwiesen:

- 1) Personen, welche in der Schweiz unbefugt Versicherungs-Unternehmungen betreiben, oder dazu behülflich sind;

- 2) die verantwortlichen Leiter, Generalbevollmächtigten und Agenten einer Versicherungs-Unternehmung, welche in den dem Bundesrath mitzutheilenden Vorlagen, Ausweisen und Aufschlüssen die Geschäftsverhältnisse der Unternehmung unwahr darstellen oder verschleiern, oder welche unwahre Mittheilungen (Prospekte u. s. w.) veröffentlichen.

Gegen die Schuldigen ist auf Geldbuße bis auf 5000 Franken oder auf Gefängniß bis zu sechs Monaten zu erkennen. Mit der Gefängnißstrafe kann auch die Geldbuße bis auf genannten Betrag verbunden werden.

Das Urtheil des Gerichts kann denjenigen, welche sich Uebertretungen dieses Gesetzes haben zu Schulden kommen lassen, jede weitere Thätigkeit in Bezug auf Versicherungsgeschäfte auf dem Gebiete der Schweiz untersagen. Die nach Maßgabe dieses Artikels verhängten Bußen fallen den Kantonen anheim.

Das Gericht wird eine Abschrift des Urtheils dem Bundesrath mittheilen.

Den Parteien steht gegen Entscheidungen der kantonalen Gerichte über Anwendung des gegenwärtigen Artikels der Rekurs an das Bundesgericht offen.

Für solche Rekurse gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 über das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze.

Vergehen, welche nicht unter Ziffer 1 und 2 dieses Artikels fallen, sind nach dem einschlägigen kantonalen Strafgesetze zu behandeln.

Art. 12. Der Bundesrath veröffentlicht alljährlich über den Stand der seiner Aufsicht unterstellten Versicherungsunternehmungen einen einläßlichen Bericht.

Der Bundesrath wird die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Hülfskräfte beiziehen. Als Staatsgebühr und zur Deckung der Verwaltungskosten wird von den Versicherungsunternehmungen eine vom Bundesrath zu bestim-

mende verhältnißmäßige Quote ihrer jährlich in der Schweiz eingenommenen Prämien bezogen, welche immerhin 1 vom Tausend nicht überschreiten darf.

Art. 13. Alle Streitigkeiten privatrechtlicher Natur zwischen den Unternehmungen unter sich, oder zwischen denselben und den Versicherten, beziehungsweise Versicherungsnehmern — auch im Falle des Konzessionsentzuges — entscheidet der Richter.

Art. 14. Diejenigen privaten Versicherungsunternehmungen, welche bisher schon in der Schweiz Geschäfte betrieben haben und dieselben fortzuführen gedenken, sind gehalten, binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, dem Bundesrathe die im Artikel 2 bezeichneten Ausweise einzureichen.

Bis zum Entscheide des Bundesrathes über die nachgesuchte Bewilligung zum Fortbetriebe bleiben die bisherigen kantonalen Konzessionen, sowie die bezüglichlichen Gesetze und Verordnungen der Kantone, auf die betreffenden privaten Versicherungs-Unternehmungen anwendbar.

Diese Bestimmung findet ihre Anwendung auch für den Fall, als der Bundesrath die nachgesuchte Bewilligung ablehnen oder wenn eine Unternehmung eine solche nicht einholen und sich auf die Austragung der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Vertragsverhältnisse beschränken sollte.

Art. 15. Unter Vorbehalt der Bestimmungen des vorstehenden Artikels sind die kantonalen Gesetze und Verordnungen, welche dem gegenwärtigen Bundesgesetze widersprechen, mit dem Inkrafttreten dieses letztern aufgehoben.

Demgemäß ist den Kantonen vom Tage der Inkraftsetzung dieses Gesetzes an untersagt, privaten Versicherungs-Unternehmungen Konzessionen zum Geschäftsbetriebe in ihrem Gebiete zu ertheilen, bestehende Konzessionen zu verlängern, oder den Geschäftsbetrieb dieser Unternehmungen an irgend welche besondere Bedingungen, Kautionen oder an die Ent-

richtung besonderer Taxen zu knüpfen. Dagegen bleibt den Kantonen vorbehalten, von diesen Versicherungs-Unternehmungen, ihren Bevollmächtigten und Agenten die ordentlichen Steuern und Abgaben zu erheben.

Art. 16. Der Bundesrath ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt und erläßt die erforderlichen Vollzugsverordnungen.

Art. 17. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerathe,  
Bern, den 23. Juni 1885.

Der Präsident: **E. Zweifel.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrath,  
Bern, den 25. Juni 1885.

Der Präsident: **A. Bezzola.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:  
Aufnahme des vorstehenden Bundesgesetzes in das Bundesblatt.

Bern, den 30. Juni 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Vizepräsident:

**Deucher.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

Note. Datum der Publikation: 4. Juli 1885.  
Ablauf der Einspruchsfrist 2. Oktober 1885.



## **Bundesgesetz betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmen im Gebiete des Versicherungswesens. (Vom 25. Juni 1885.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.07.1885
Date	
Data	
Seite	437-446
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 797

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.